



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde  
Salzbergen**

Aufgrund der §§ 10 I und 111 V Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 26.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Salzbergen beschlossen:

**§ 1**

**Art der Gebühren**

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  1. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt oder verlängert
  2. Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebühren, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. Bei der Grabnutzung zum Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird;
  2. Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen und bei den Bestattungen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Härteklausel**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Salzbergen vom 16.03.2010 außer Kraft.

Salzbergen, 26.07.2018

*Andreas Kaiser*

Andreas Kaiser  
Bürgermeister



Anlage: Gebührentarif zu § 1 der Satzung

**Gebührentarife für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Salzbergen**

<b>A)</b>	<b>Grabstellen</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Vergabe einer Reihengrabstätte</b>	
	Für Personen ab 5 Jahren	900,00 €
	Für Personen unter 5 Jahren	210,00 €
<b>1.2.</b>	<b>Vergabe einer Wahlgrabstätte</b>	
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen	1.050,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit drei Grabstellen	1.250,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit vier Grabstellen	1.450,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit fünf Grabstellen	1.650,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit sechs Grabstellen	1.900,00 €
	Vergabe einer Wahlgrabstätte mit acht Grabstellen	2.100,00 €
<b>1.3.</b>	<b>Pflegefreie Grabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	Pflegefreies Reihengrab mit Bodendeckern	1.500,00 €
<b>1.3.2</b>	Pflegefreies Wahlgrab (2 Grabstellen)	2.250,00 €
<b>1.4.</b>	Vergabe einer <b>Urnengrabstätte in der Urnenanlage</b> (Doppelurnengrab)	1.500,00 €
<b>1.5.</b>	Vergabe einer <b>Grabstelle im Anonymen-Urnengrab</b> (Rasenurnengrab, nur Friedhof Rheiner Straße)	650,00 €
<b>2.</b>	<b>Zeitanteilige Gebühr bei Zubelegungen</b>	
	Bei möglichen Zubelegungen auf bestehenden Wahlgrabstätten ist die verbleibende Nutzungszeit mindestens so weit zu verlängern, dass die Mindestruhezeit entsprechend der gültigen Friedhofssatzung eingehalten wird. Für die Verleihung der Grabnutzungsrechte wird für jedes fehlende Jahr eine zeitanteilige Gebühr erhoben. Dieses gilt bei Wahlgrabstätten auch für Verlängerungen der Nutzungszeit über die Mindestruhezeit hinaus.	
<b>B)</b>	<b>Gebühren für Beisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausheben und Schließen eines Grabes</b>	
<b>1.1</b>	Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	339,00 €
<b>1.2</b>	Personen bis vollendetem 5. Lebensjahr	163,00 €
<b>1.3</b>	Für Tot- und Fehlgeburten	163,00 €
<b>2.</b>	<b>Urnenbestattungen</b>	
<b>2.1</b>	Urnenbestattung im Rasenurnengrab	163,00 €
<b>2.2</b>	Urnenbestattung in der Urnenanlage	45,00 €
<b>2.3</b>	Urnenbestattung in einer belegten Wahlgrabstätte	45,00 €
<b>2.4</b>	Entnahme einer Urne aus der Urnenanlage zur Umbettung	45,00 €
<b>2.5</b>	Entnahme einer Urne aus einem belegten Grab zur Umbettung	45,00 €

**Gebührentarife für die Kommunalfriedhöfe in der Gemeinde Salzbergen**

<b>3.</b>	<b>(Sarg-)Umbettungen</b>	
3.1	Umbettung einer Person unter 5 Jahren	285,00 €
3.2	Umbettung einer Person ab 5 Jahren	835,00 €
3.3	Bei einer Tiefenbestattung erhöhen sich die unter 1. aufgeführten Gebühren für das Ausheben und Schließen des Grabes um 75%	
<b>C)</b>	<b>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
1.	Kapelle ohne Aufbahrungsraum	225,00 €
2.	Aufbahrungsraum mit Kühleinrichtung	74,00 €
3.	Benutzung Aufbahrungsraum bei Überführungen je Tag	55,00 €
<b>D)</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	70,00 €
<b>E)</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
	Für weitere Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht enthalten sind, ist das Entgelt mit der Gemeinde Salzbergen zu vereinbaren.	
	Weitere Verwaltungsgebühren werden nach dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Salzbergen erhoben	